Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Cart ist sehr geneigt, den Beschluß anzunehmen, doch da man von beyden Seiten warm zu werden scheint, so läßt er sich die Commißion gefallen. Sie wird beschlossen, und besteht aus den B. Tobler, Rothly und Moser.

Senat, 15. May.

Präsident: Pettolaz.

Mittelholzer verlangt, daß über die gerichtliche Verfassung in der neuen Constitution eine Commißion beauftragt werde, neuerdings zu berichten.

Muret will über die Gerichte lezter Instanz die Discußion eröffnen lassen.

Lüthi von Sol. möchte erst einen Commißionalbericht hierüber abwarten.

Muret verlangt nun über die Abschnitte 4., 5. und 8. eine neue Commißion, die in 8 Tagen berichten soll.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commißion ernannt: Muret, Kubli, Mittelholzer, Crauer und Lüthi von Sol.

Cart im Namen einer Commißion berichtet über den Beschluß der die Art des Loskaufes der Bodenzinse festsezt, und räth zur Verwerfung in seinem eigenen, zur Annahme im Namen der Mehrheit der Commißion. Zur Verwerfung bestimmt ihn hauptsächlich, daß der Beschluß nicht zugleich die Loskaufungsformen der Zehenten festsezt.

Mittelholzer findet, der Beschluß enthalte nichts weiter, als eine Formel, und da die Sache schon lange genug verschoben worden, so stimmt er zur Annahme. So wie für Loskaufung der Zehenten und Bodenzinse besondere Geseze vorhanden sind, so mußten auch zwey verschiedene Formeln gegeben werden; zudem beschäftigt sich der grosse Rath wirklich mit der Formel für den Loskauf der Zehenten.

Barras verwirft den Beschluß.

Augustini und Lüthard sprechen zur Annahme.

Cart stimmt nun auch zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung, daß gemäß dem 8. §. des Gesezes vom 13ten Christmonat 1799 die Art und Weise zu bestimmen ist, nach welchen die für den Loskauf der Grundzinse auszustellenden Schuldscheine ausgefertigt werden sollen;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

Ueber das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen helvetischen Staatsverfassung, von Bernhard Friedrich Kuhn, Mitgl. des gr. Raths der helv. Rep. 8. Bern b. Geßner. S. 64.

Die nakte und ungeschminkte Wahrheit darf sich von der Menge wenigen Beyfall versprechen, sie kann vielmehr gewiß seyn, daß alle Partheyen, daß alle Leidenschaften und jedes gekränkte Vorurtheil oder Eigenliebe übrigens noch so ungleicher Menschen, sich gegen sie vereinen werden; aber der Edleren Beyfall wird ihr nicht entgehen, und ihre Wirkungen, die Resultate, die sie ihrer Natur nach hervorbringt und hervorbringen muß, entschädigen sie hinlänglich für den Tadel der Menge. Gerade eben diese Bewandniß mag es mit der vorliegenden Schrift haben, die sich durch Form und Inhalt von dem Schwarme seichter und leidenschaftlicher Flugblätter, mit denen wir seit einiger Zeit überschwemmt werden, gleich vortheilhaft auszeichnet.

Es ist weder nothwendig noch klug, beginnt der Vf., wann sich unsere gegenwärtige Gesetzgebung damit beschäftigt, Helvetien eine neue Verfassung zu geben. Mit allen ihren Gebrechen hätte die Constitution von 98 dennoch in den Händen einer klugen Regierung und einer weisen Nationalrepräsentation sehr wohlthätig werden können; sie stellte verschiedene liberale Grundsätze auf, die mit dem Stempel der Anwendbarkeit, der Wahrheit und des Rechts bezeichnet waren; sie gewährte Helvetien den nicht zu berechnenden Vortheil, daß sie seine bisher durch einen ungeheuren Föderalism getrennten Völkerschaften zu einer Nation vereinigte, und den Ueberrest ihrer seit Jahrhunderten durch Spaltungen aller Art getheilten und vereinzelten Kräfte in einem Augenblicke in eine einzige Masse zusammenfaßte, wo der Uebergang Helvetiens in eine ganz neue politische Lage gegen seine Nachbaren, ihr übereinstimmendes Zusammenwirken zur ausschließenden Bedingung seiner künftigen Unabhängigkeit gemacht zu haben schien. — Warum giengen alle diese Vortheile für uns verloren? Ein Theil der Schuld fällt unstreitig auf Rechnung des Druckes äusserer Umstände, aber der grössere auf die bedaurenswürdige Zusammensetzung der obersten Gewalten. Kenntnisse, Verstand, politische Klugheit, Mäßigung,

Anhänglichkeit an wahre Freyheit und reines Recht wurden in derselben nur dürftig vorgestellt. Aber dafür sah jeder Freund des Vaterlandes mit Wehmuth das gegenseitige Mißtrauen, die alten Feindschaften, den religiösen und politischen Fanatismus, die kleinlichten Vorurtheile einer jeden Gegend, die Selbstsucht und die Verkehrtheit des grossen Haufens, seinen Eigennutz und seine Unwissenheit mit allen ihren verderblichen Anmaßungen, in dem Schooße derselben vereinigt. Diese Masse von Gährungsstoff reifte schnell ihrer Entwicklung entgegen. Man war bald nicht bloß uneinig über die Wahl der Mittel, die deßwegen sehr ungleichartig ausfielen, sondern entzweyte sich auch über Zwecke, um die sich allemal die obersten Gewalten in Parthien zerrissen. Ein unheilbares Zerwürfniß, das aus den ersten Zwistigkeiten dieser Art hervorgieng, ward durch die Einmischung der Leidenschaften auf einen Grad der Spannung gebracht, der nur eines freyern Spieles bedurft hätte, um die schauervollen Auftritte der fränkischen Revolution auf Helvetiens Boden zu verpflanzen. — Die Regierung, weit entfernt sich über alle Partheyungen zu erheben, war selbst eine Faktion. Sie verließ den Weg der kalten Vernunft, der Ordnung, der Grundsätze, des Rechts; Mißtrauen und Schwäche rissen sie zu feigen Gewaltthätigkeiten hin, die sie unter dem Namen grosser Maaßregeln verübte. Sie ward durch ihre Unfähigkeit, die Mittel zu den verschiednen Regierungszwecken zu berechnen, und durch den Mangel eines festen politischen Systems, von einem falschen Schritte zu dem andern verleitet. Die Gesetzgebung verdarb vollends alles durch die Planlosigkeit und den engherzigen, schiefen und einseitigen Geist ihrer Arbeiten, und durch die selbstsüchtige Unwissenheit, mit der sie die zweckmäßigsten Vorschläge zur endlichen Organisation der Republik und zu einer radicalen Verbesserung ihrer innern politischen Einrichtungen von sich wies. — Mit Unrecht warf man auf die Constitution die Schuld des selbst verursachten Uebels.

In Hinsicht auf unsere äusseren Verhältnisse hätte eine neue Verfassungsakte den Weg zur definitiven Entscheidung unsers politischen Schicksals beym künftigen Friedensschluß anbahnen können; allein die einzige, die ausschließliche Bedingung dieser Möglichkeit, lag in der Aufstellung einer unzweydeutigen Garantie eines steten, festen Neutralitätssystems und einer unzweifelhaften Versicherung unsrer künftigen innern Ruhe durch diesen neuen Grundvertrag. Zu der Ausführung eines solchen Werks gebricht es an Kraft eben so sehr als an Willen. — Wer dem Gange unsrer Gesetzgebung während ihres 2jährigen Beysammenseyns mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wer sich erinnert, mit welcher heissen Begierde gewisse Menschen nach jedem Anlasse gegriffen haben, um alle höhern Kenntnisse und Wissenschaften auf die unedelste Weise herabzuwürdigen, der kann an ihrer Absicht nicht zweifeln, die Unwissenheit auf den Thron zu erheben, den gebildeten Theil der Nation dem unaufgeklärten rohen Haufen zu unterjochen, und jenen mit Gewalt in den ewigen Kreis der dürftigen Ideen dieses leztern herabzuziehen. Diese Tendenz äussert sich vornemlich bey dem neuen Constitutionswerk. Die engherzigen Grundsätze, von denen man dabey ausgeht, die monströsen Formen, die darin aufgestellt werden, und der anmassende, wegwerfende Ton, womit man über alle Einsprüche der Vernunft und der Politik hinweggleitet, verrathen deutlich die alles zertrümmernde Hand der Demagogie. Die Folgen sind leicht zu berechnen! Es ist klar, daß die Gesetzgebung, gleich einem rasenden Spieler, die politische Existenz der Nation und ihre moralische Verbesserung an die eitle Ehre eines Unternehmens wagt, dem sie in keiner Rücksicht gewachsen ist. (Die Forts. folgt.)

Berichtigungen.

Im St. 3. S. 11. Zeile 5. von unten muß statt ruinirter Weinhändler, gelesen werden: ruinirter Glashändler.

Auf eben dieser Seite ist die den Bürger Henzi betreffende Anmerkung N. 4 dahin zu berichtigen, daß zufolge zuverläßiger Nachrichten dieser B. Cornelius Henzi durch sein seitheriges grolloses und stilles Betragen, das Zutrauen der Regierung verdient hat, und schon seit geraumer Zeit von derselben in den Archiven angestellt ist.

Gr. Rath, 24. May. Ein durch Schlumpf vorgetragenes Gutachten, das Ronca von Luzern von seinem Hausarrest befreyen will, wird nach ziemlich langer Discußion verworfen. Auf Denunciation von Suter hin, werden des Zürcherschen Pfarrer Zimmermanns Constitutionsentwurf für Helvetien, und eine Adresse des Cantons Baden an die Regierung, als Schmähschriften, der Regierung angezeigt und übersandt. Geheime Sitzung.

Senat, 24. May. Keine Geschäfte.